

Notvertretungsrecht/Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung

Am 01.01.2023 ist das neue Gesetz in Kraft getreten, dass Ehegatten, unter anderem für medizinische Akutsituationen, ein gesetzliches Notvertretungsrecht haben. Gemäß dem neu eingeführten § 1358 BGB, können Ehegatten sich gegenseitig vertreten, wenn ein Partner aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht selbst besorgen kann.

Bisher durfte ein Ehegatte den anderen nur vertreten, wenn er über eine Vorsorgevollmacht für den anderen Ehegatten verfügte.

Das Notvertretungsrecht ist jedoch weit weniger wirksam und sehr viel geringer ausgestattet als eine Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung.

Nach wie vor bleibt es also dabei, dass es unumgänglich ist, eine Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung zu errichten, wenn man für alle Fälle vorsorgen möchte.

Gerne beraten wir Sie in diesem Zusammenhang.

Thomas Wolter
Rechtsanwalt